

geehrten Kammer, daß Etwas zur Milde rung der Schuldhaft ge schehen solle, damit die Grundsätze der ursprünglichen Gerechtig keit und der Humanität, um mich des Ausdrucks auch einmal zu bedienen, auf so arge Weise, wie bisher, nicht ferner verletzt wer den können. Die Deputation ist überzeugt, daß durch diese von ihr vorgeschlagene Fassung die meisten der zur Beschwerde gezogenen Fälle Erledigung finden werden. Es ist möglich, daß immer noch Fälle vorkommen können, welche an die Grausam keiten erinnern, die bisher stattgefunden haben; aber die Depu tation hat davon deswegen abgesehen, weil sie sich nicht zu weit von der ersten Kammer hat entfernen und damit das Erscheinen des Gesetzes gefährden wollen. Die Deputation kann übrigens gar wohl auf ihrem Principe fußen und der Meinung sein, daß überhaupt der Gefängnißzwang ein Privatpersonen nicht zu ge stattendes Executionsmittel sei, und dennoch in Berücksichtigung des positiven und gesetzlichen Bestehens der Wechselhaft sich auf Modificationen ihres Grundsatzes einlassen, und diese Modifica tionen hat sie hier vorgeschlagen. Ich wünsche nur im Interesse der Sache, welche für sich selbst spricht, daß die geehrte Kammer sich für den Deputationsvorschlag erklären möge. Ich muß schließlich nochmals wiederholen: es ist im letzten Sahe unter Session das Giriren nicht verstanden, denn es scheint immer noch der Irrthum hin und wieder obzuwalten, als wenn hier auch von girirten Papieren die Rede wäre; das ist aber nicht der Fall, es ist bloß von cedirten Ansprüchen die Rede.

Abg. Clauß (aus Chemnitz): Ich will von den anderwei ten Bedenken, die gegen den Deputationsvorschlag aufgestellt worden sind, absehen; kann mich aber nicht von der früher von mir geäußerten Besorgniß trennen, und weil es darum eines Zu sages zu dem Deputationsgutachten bedürfen möchte, will ich mir erlauben, der geehrten Kammer einen solchen vorzuschlagen. Nach meiner Meinung würden zu dem Nachsaze der §. 40 nach Fassung der Deputation S. 823 folgende Worte anzufügen sein: „Eine wechselrechtliche Uebertragung nach §. 35 ist als Umgehung nicht anzusehen.“ Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen; über lasse übrigens dem geehrten Referenten, ob er nicht vorher noch mals wegen der Zulässigkeit eines solchen Zusages und über diese Fassung sich erklären will.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich habe bereits erklärt, wenn die Kammer einen solchen Zusatz wünscht, um die Sache von allen Dunkelheiten zu befreien, so habe ich Nichts dagegen einzuwenden; ich bin als Deputationsmitglied damit einverstan den, und würde nur glauben, daß man in dem beantragten Zu saze noch die Worte „wechselmäßiger Forderungen“ her einsetzen möchte.

Präsident D. Haase: Der Abg. Clauß hat einen Zusatz bean tragt, welcher sich an die von der Deputation gegebene Fassung der 40. §. anschließen soll; der Herr Referent hat bereits solchen mit einer kleinen Abänderung genehmigt. Dieser Zusatz soll so hei ßen: „Eine wechselrechtliche Uebertragung wechsel mäßiger Forderungen nach §. 35 ist als Umgehung nicht anzusehen.“ Ich habe nun noch die übrigen Mitglie-

der der Deputation zu fragen, ob sie ebenfalls diesen Zusatz auf nehmen wollen?

Vizepräsident Eisenstuck: Ich bin ganz damit einverstan den, kann auch nur versichern, daß in der Deputation darüber gar keine Ungewißheit geherrscht hat; ich beziehe mich auf das, was ich vorhin über die Sache gesprochen habe und was der Herr Referent über den Gegenstand bemerkt hat; das stimmt mit dem Clauß'schen Amendement vollkommen überein.

Secretair D. Schröder: Ich stimme dem vollkommen bei, muß aber zugleich voraussetzen, daß das Wort „wechselmäßig“ eingeschaltet wird, wie der Herr Referent schon andeutete.

Abg. Clauß (aus Chemnitz): Ich bin einverstanden mit dieser Ergänzung meines Amendements.

Abg. Meißel: Ich wollte nur erklären, da der Herr Refe rent in der Meinung steht, es sei von den meisten Abgeordneten, die sich gegen die Ansicht der Deputation erklärt haben, der An trag falsch verstanden worden, daß das bei mir wenigstens kei neswegs der Fall ist. Ich würde allerdings auch kein Bedenken tragen, wenn das Amendement des Abg. Clauß nicht wäre gut geheißt worden, daß es weg falle, weil ich den Satz nicht anders verstanden habe, als daß der Fall, den er anführt, gar nicht mit inbegriffen ist. Ich habe nämlich unter Session etwas Anderes verstanden, als unter Giriren des Wechsels; ich habe aber Anstoß genommen an den Worten: „oder eines andern Anspruchs“, und bin vollkommen damit einverstanden, was der Abgeordnete vor hin auseinandersetzte. Allerdings würde es ausreichen, wenn §. 40 des Entwurfs angenommen würde, da hier von einem andern Anspruch nicht die Rede sein kann, sondern nur von einem einzi gen, wie es auch erläutert worden ist. Ich bin aber noch weiter gegangen, und habe Nichts dagegen einzuwenden, wenn Punkt 2 stehen bleibt, wo es heißt: „wegen mehrerer vor der Haftnahme entstandener Ansprüche eines und desselben Gläubigers“. Auch das wollte ich mir noch gefallen lassen, weil die Deputation fürch tete, daß es lauter Barbaren gebe, welche ihre Schuldner 42 Jahre sitzen lassen könnten. Will man dem begegnen, so sollte man doch auf der andern Seite auch Rücksicht auf den Gläubiger nehmen; ich habe schon vorhin erklärt, daß der Gläubiger leicht in den Fall kommen kann, von einem solchen Schuldenmacher ruiniert zu werden; wenn er nicht abwarten kann, bis dessen Ver mögensumstände sich ändern, er aber Gelegenheit gefunden hat, einen Theil davon einzuziehen, weil ein Anderer wohlmeinend dieses Risiko übernehmen will, so würde er doch noch Etwas ge winnen. Ich glaube auch nicht, daß die Deputation grausam ge gen die Gläubiger sein will; warum also solchen armen Leuten, die vielleicht durch die Session ihrer Ansprüche Etwas von dem Verlorenen retten können, diese Erleichterung entziehen? Ich glaube, das wäre eine Härte, und es würde weiter gehen, als der Gesetzentwurf vorschlägt. Wenn also der Gläubiger wegen desselben Anspruchs nicht das Recht hat, die Haft wieder in An wendung zu bringen, so würde der Fall sehr in die Ferne gestellt werden, der dabei in Aussicht steht, daß die Ansprüche cedirt werden können. Ich müßte nun freilich gegen den Vorschlag der Deputation stimmen, weil ich mich nicht überzeugen kann, daß